

## **Stellungnahme**

# **Stellungnahme zum Entwurf von Eckpunkten der Bundesregierung für eine Carbon Management Strategie sowie zum Ersten Änderungsgesetz zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

Stand: 21.03.2024

## Vorbemerkung

**Der BDI begrüßt die Veröffentlichung von Eckpunkten der Bundesregierung für eine Carbon Management Strategie sowie die zeitgleich eingeleitete Überarbeitung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes ausdrücklich.** Die Grundsatzentscheidung, den Weg für CO2-Abscheidung, Speicherung und Nutzung (CCS & CCU) freizumachen, ist ein wichtiger Schritt für die wettbewerbsfähige Transformation der deutschen Industrie hin zur Klimaneutralität. Der BDI steht fest hinter dem Prinzip CO2-Vermeidung vor Abscheidung. Allerdings sieht auch der Weltklimarat bereits seit vielen Jahren in CCS und CCU einen wichtigen Baustein zur Erreichung von Klimaneutralität. Um die Klimaziele zu erreichen, müssen bereits ab 2030 relevante CO2-Mengen abgeschieden und gespeichert bzw. genutzt werden.

Für einen raschen CCS/CCU-Hochlauf müssen die Eckpunkte der Carbon Management Strategie nun schnellstmöglich in verlässliche rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen überführt werden. Erst dann können Industrieunternehmen rechtssicher CCS/CCU-Technologien anwenden und ihre Technologiekompetenz beim Erreichen von Klimaneutralität sowie perspektivisch Negativemissionen entwickeln. Vor dem Hintergrund langwieriger Planungs- und Genehmigungsverfahren, langen Vorlaufzeiten des notwendigen Aufbaus der CO2-Infrastruktur sowie des Minderungspfades des EU-ETS, gilt dies insbesondere für Unternehmen, deren Emissionen anderweitig unvermeidbar sind.

**Aus Sicht des BDI sollte daher oberste Prämisse sein, die Entwicklung eines Rechtsrahmens in jedem Fall noch 2024 auf den Weg zu bringen.** Bei der weiteren Ausgestaltung der finanziellen und regulatorischen Rahmenbedingungen sollte stets die gesamte Wertschöpfungskette in den Blick genommen werden, damit Projekte auch zeitnah in die Umsetzung kommen. Zudem sollte auf Kohärenz mit der europäischen Ebene geachtet werden, wo bereits eine Industrial-Carbon-Management-Strategie und ein sehr ambitioniertes 2040-Klimaziel vorgestellt wurden. Der BDI bittet um Berücksichtigung u.s. Anmerkungen im weiteren Verfahren.

Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer  
R000534

Hausanschrift  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Postanschrift  
11053 Berlin

Ansprechpartner  
Cara Bien  
T: +493020281727  
E-Mail: [C.Bien@bdi.eu](mailto:C.Bien@bdi.eu)

Internet  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

## Anmerkungen zum Entwurf von Eckpunkten der Bundesregierung für eine Carbon Management Strategie

- **Anwendungsbereich von CCS/CCU:** Der BDI begrüßt, dass die Bundesregierung ihren Fokus zunächst auf den Einsatz von CCS/CCU in der Industrie und thermischen Abfallverwertung legt und zugleich die Anwendungsmöglichkeiten nicht zu stark einschränkt. Ein initialer Einsatz von CCS/CCU in der Baustoffbranche sowie bei der thermischen Abfallverwertung ist aufgrund des hohen Anteils an prozessbedingten Emissionen sinnvoll. Gleichzeitig kann CCS/CCU auch in anderen Industriezweigen wie beispielsweise in der Glas- und Papierindustrie oder im Raffineriebereich zu einer kosteneffizienten Dekarbonisierung beitragen und wird darüber hinaus notwendig sein, um perspektivisch Negativemissionen zu erzeugen. Der BDI rät daher von Einschränkungen der CO2-Abscheidetechnologien in der Industrie in Form von Positiv- oder Negativlisten ab. Es ist richtig, die Begriffe schwer bzw. unvermeidbare Emissionen unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit, technologischen Entwicklung und Versorgungssicherheit kontinuierlich zu überprüfen.

Eine verlängerte Nutzung der Kohlekraft über CCS-Technologien wird in den Eckpunkten der Carbon Management Strategie hingegen zu Recht ausgeschlossen. Inwiefern CCS für Gaskraftwerke künftig eine Rolle spielt, hängt von einer Vielzahl von Faktoren wie Kosten und verfügbarer Infrastruktur ab. Aus Sicht des BDI müssen nun alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, damit der Wasserstoffmarkthochlauf gelingt und somit auch die Nutzung von Wasserstoff im Kraftwerksbereich eine tragfähige Dekarbonisierungslösung darstellt.

- **CO2-Speicherung:** Der BDI begrüßt, dass potenzielle Speicherkapazitäten in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) unter Einhaltung von Umwelt- und Meeressschutzvorgaben erschlossen und zudem der grenzüberschreitende Transport zu Speicherstätten anderer Länder ermöglicht werden soll. Hierfür muss nun schnellstmöglich das 2009 Amendment zu Artikel 6 des Londoner Protokolls ratifiziert und der Weg für eine kommerzielle Nutzung potenzieller Speicherkapazitäten grundsätzlich freigemacht werden. Sofern eine zeitnahe Ratifizierung des Londoner Protokolls nicht erfolgt, sollte ergänzend eine Übergangslösung geschaffen werden, indem bilaterale Erklärungen abgegeben und eine Notifikation bei der

IMO abgegeben wird (provisorische Anwendbarkeit nach Resolution LP 5 (14) von 2019).

Wie in den Eckpunkten zur Carbon Management Strategie richtig festgehalten, wurde am Pilotstandort Ketzin nachgewiesen, dass eine sichere und langfristige Speicherung an Land technisch möglich ist. Der BDI begrüßt daher, dass den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zum Thema Onshore-Speicherung zu positionieren (Opt-In Option). Der BDI weist darauf hin, dass dezentrale Onshore-Speicherstätten kostengünstiger erschlossen werden könnten und kürzere Transportwege voraussetzen als eine CO2-Speicherung in der deutschen AWZ. Somit kann die Onshore-Speicherung insbesondere für industrielle CO2-Punktquellen, die weit im Landesinneren verortet sind, mit ökonomischen Vorteilen verbunden sein. Vor diesem Hintergrund sollte laufend überprüft werden, ob die nationale CO2-Speicher- und Transportinfrastruktur und der dazugehörige Rechtsrahmen einen effizienten und schnellen CCS/CCU-Markthochlauf ermöglicht und wenn nötig gegengesteuert werden. Dabei können praktische Erfahrungen evaluiert werden. So werden beispielsweise in Dänemark zeitnah Lizenzen für Onshore-Speicher erwartet.

- **CO2-Transport:** Der BDI begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, eine deutsche CO2-Pipeline-Infrastruktur im europäischen Verbund in privater Trägerschaft sowie ein geeignetes Regelwerk zu schaffen. Der schnelle Ausbau einer CO2-Infrastruktur ist für den Hochlauf der CCS/CCU-Technologien von entscheidender Bedeutung. Für den Aufbau einer solchen Infrastruktur werden allerdings erhebliche Investitionen notwendig sein, die über Netzentgelte refinanziert werden müssen. Es drohen prohibitiv hohen Kosten für die sog. First Mover in der Industrie und somit ein verzögerter Infrastrukturaufbau oder gar ausbleibende Investitionen. Um dies zu verhindern, sollten einerseits Instrumente zur Investitionsabsicherung für die Netzbetreiber und andererseits eine Regulierung der Kosten und die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs für die Netznutzer sichergestellt werden. Der BDI sieht daher den Ausschluss jeglicher Unterstützung zur Finanzierung der Infrastruktur kritisch. Der BDI regt an, Lösungsansätze wie das Finanzierungsmodell des Wasserstoff-Kernnetzes zu diskutieren.

Die Bundesregierung legt richtigerweise den Fokus des CO2-Transports auf die Pipeline, da abgeschiedenes CO2 in ansteigenden Mengen von den emittierenden Anlagen abtransportiert werden muss. Allerdings werden Emittenten in Abhängigkeit von regionalen Gegebenheiten voraussichtlich auch längerfristig auf den Transport per Bahn, Schiff oder Lkw angewiesen sein. Für diese Fälle sollten die multimodalen Transportoptionen sowie mögliche Synergien und Wechselwirkungen beim Aufbau der CO2-Leitungsinfrastruktur stärker berücksichtigt werden, um ein funktionierendes Gesamtsystem zu erreichen.

- **Förderung des CCS/CCU-Markthochlaufs:** Der BDI begrüßt, dass mit den Klimaschutzverträgen ab dem zweiten Förderaufruf sowie der „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ (BIK) erste Förderprogramme für Carbon Capture in der Industrie geplant sind. Da in beiden Fällen eine Förderung erst nach Schaffung des Rechtsrahmens und Genehmigung durch die EU-Kommission möglich ist, muss die Bundesregierung nun schnellstmöglich handeln. Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen sollten die Förderprogramme ohne weiteren Zeitverzug implementiert werden, um einen zügigen CCS/CCU-Hochlauf zu unterstützen. Kritisch sieht der BDI u.a. die eingeschränkte Wirksamkeit der BIK durch die aktuellen Obergrenzen der maximalen Förderhöhe. Die Vorgabe der Klimaschutzverträge, dass zwischen Förderzuteilung und Inbetriebnahme der Projekte lediglich 36 bis 48 Monate liegen dürfen, stellt nach Ansicht des BDI eine weitere Hürde dar. Zudem weist der BDI darauf hin, dass der Abfallwirtschaft durch die zwingende Verknüpfung mit dem EU-ETS der Zugang zu den Klimaschutzverträgen verwehrt bleibt.

Die Anwendung von CCS/CCU-Verfahren ist trotz Weiterentwicklung auch heute noch sehr teuer. Dabei hängen die CO2-Vermeidungskosten durch CCS/CCU-Technologien von einer Vielzahl von Faktoren ab, darunter z. B. die Art der CO2-Abscheidung, die Entwicklung der Energiekosten, die verfügbaren CO2-Transport- und Speicheroptionen und -Kombinationen beziehungsweise die Art der CO2-Nutzung. Der zu erwartende CO2-Preisanstieg im EU-ETS wird daher wohl auch in absehbarer Zukunft nicht ausreichen, um genügend wirtschaftliche Anreize für Investitionen in den CCS/CCU-Hochlauf zu setzen. Insbesondere auf europäischer Ebene wurden im Rahmen des Net Zero Industry Acts und der Industrial Carbon

Management Strategie allerdings sehr ambitionierte Ziele formuliert. Um das Erreichen dieser Ziele zu ermöglichen, müssen Förderprogramme aus Sicht des BDI daher grundsätzlich mit ausreichend Mitteln ausgestattet und die gesamte CO2-Wertschöpfungskette in den Blick genommen werden. Zudem benötigt es nachfrageseitige Anreize, um den Hochlauf von klimaneutralen oder klimanegativen Märkten zu unterstützen. Hierzu zählt die kurzfristige Schaffung von Leitmärkten für grüne Produkte. Schließlich müssen auch die zuständigen Behörden mit den nötigen Ressourcen ausgestattet werden, um nach Start der Förderprogramme eine zügige Bearbeitung und Genehmigung der Anträge sicherzustellen.

- **Rolle von Negativemissionen und CCU:** Die Carbon Management Strategie ist aus Sicht des BDI untrennbar mit der Langfriststrategie Negativemissionen (LNe) verbunden. Denn um die Klimaziele zu erreichen, werden neben CCS/CCU ebenso größere Mengen an Carbon Dioxide Removals bzw. Negativemissionen notwendig sein, die u.a. auf CCS- und CCU-Technologien basieren. Zudem stehen die langfristig zu erreichenden Negativemissionen in direktem Zusammenhang mit den CO2-Infrastrukturbedarf. Daher sollten die angekündigte LNe sowie die Biomassestrategie (BECCS/U, Bioenergy, Carbon Capture and Storage or Utilisation) nun zügig vorgelegt und aufgrund der inhärenten Wechselwirkungen in der Gestaltung von CCS/CCU-Wertschöpfungsketten eng mit der finalen Carbon Management Strategie verzahnt werden. Auch die Kreislaufwirtschaftsstrategie ist von entscheidender Bedeutung. So stellt neben der Speicherung auch die Nutzung von CO2 einen elementaren Baustein für das Erreichen der Klimaziele und der Sicherung des Rohstoffbedarfs in Deutschland dar. Die Eckpunkte der Carbon Management Strategie gehen nicht ausreichend auf CCU und die Chancen von CO2 als Rohstoff z. B. für die chemische Industrie oder „Power to X“-Prozesse ein. Auch bei Förderprogrammen sollte entsprechend eine Öffnung für Projekte im Bereich Negativemissionen und CCU erfolgen.

## **Anmerkungen zum Entwurf des Ersten Änderungsgesetz zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz**

Der Entwurf des Ersten Änderungsgesetz zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpTG) enthält bereits eine Reihe von Änderungen, die wesentliche Hemmnisse für die Nutzung von Carbon Capture, den Aufbau einer CO2-

Transportinfrastruktur in Deutschland und den Export von CO2 zu Speicherzwecken beseitigt. Positiv sind insbesondere die Ausweitung des Gesetzes auf den leitungsgebundenen Transport für die Nutzung in industriellen Prozessen bzw. zur Zwischenspeicherung (§ 1 Satz 2), die Zulassung von CO2-Pipelines, Anlagen zur dauerhaften CO2-Speicherung in unterirdischen Gesteinsschichten einschließlich der Untersuchung, der Überwachung, Stilllegung und Nachsorge für kommerzielle Zwecke (§ 2 Absatz 1) sowie die vorgesehenen Beschleunigungselemente für Planungs- und Genehmigungsverfahren. Der BDI nimmt zu ausgewählten Punkten Stellung:

- **Doppelnutzung von AWZ-Flächen** (§ 13): Der vorliegende Entwurf des KSpTG sieht für Speicherprojekte einen nachgeordneten Rang ggü. bestimmten Vorhabengruppen vor (§ 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 8). So sollen CO2-Speicher nur erlaubt werden dürfen, soweit es zu keiner Beeinträchtigung des Baus und Betriebs von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen, sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff sowie von Wasserstoffleitungen kommt. In Teilen der BDI-Mitgliedschaft besteht die Befürchtung, dass die Nutzungskonkurrenzen in der deutschen AWZ, zusammen mit Meeresschutzgebieten, überwiegend zu Lasten der CO2-Speicherung ausgelegt werden könnten. Aus Sicht des BDI sind sowohl der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Wasserstoffmarkthochlauf als auch die CO2-Speicherung notwendig, um die Klimaziele zu erreichen. Nutzungskonflikte, die zu Verzögerungen oder zu einem Ausschluss von Nutzungsmöglichkeiten führen, sollten vermieden werden. Daher empfiehlt der BDI § 13 um eine Regelung zu ergänzen, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, Untersuchungen zur Doppelnutzung dieser Flächen durchzuführen.
- **Haftungsübertragung bei CO2-Speicherstätten** (§ 31): Die CCS-Direktive auf EU-Ebene sowie der Rechtsrahmen anderer Staaten (Niederlande, Norwegen, Dänemark, UK) sehen vor, dass die Übertragung der Haftung auf den Staat grundsätzlich 20 Jahre nach Stilllegung eines CO2-Speichers erfolgen kann. Demgegenüber sieht das deutsche KSpG in § 31 Abs. 1 vor, dass die Übertragung der Verantwortung grundsätzlich erst nach 40 Jahren erfolgen kann. Diese Vorschrift wird im vorliegenden Änderungsgesetz unverändert übernommen. Um deutsche Speicherprojekte im internationalen Wettbewerb nicht zu benachteiligen, empfiehlt der BDI eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben in § 31 Abs. 1.

Stellungnahme zum Entwurf von Eckpunkten der Bundesregierung für eine Carbon Management Strategie sowie zum Ersten Änderungsgesetz zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz

## Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 39 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

## Ansprechpartner

Cara Bien  
Referentin, Abteilung Energie- und Klimapolitik  
Telefon: +493020281727  
[C.Bien@bdi.eu](mailto:C.Bien@bdi.eu)

BDI Dokumentennummer: D 1897